

Stadtverwaltung Kamp-Lintfort . Postfach 10 17 60 . 47462 Kamp-Lintfort

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

über:
Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen

14. April 2026

**3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen für eine nachhaltige Flächenentwicklung - 2. Beteiligung
Stellungnahme der Stadt Kamp-Lintfort**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum überarbeiteten Entwurf zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP), den die Landesregierung am 03.03.2026 beschlossen hat, möchte die Stadt Kamp-Lintfort die nachfolgende Stellungnahme abgeben.

Wir gehen dazu auf drei Themen - konkret auf einen Verfahrensaspekt sowie auf zwei Ziele - ein:

- Fehlen einer Abwägungstabelle im Rahmen der 2. Beteiligung,
- Ziel 9.2-4 Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand) bezogen auf die hier neu eingefügte Prognose im Rahmen des Abgrabungsmonitorings,
- Neues Ziel 9.2-7 Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen.

Zum Verfahren

Den Unterlagen der Landesregierung zur 2. Beteiligung ist aus für uns nicht nachvollziehbaren Gründen keine Synopse mit Einwendungen aus der 1. Offenlage im Sinne einer vorläufigen Abwägungstabelle beigelegt. Wir haben dazu über den Kreis Wesel erfahren, dass die Landesplanungsbehörde eine solche Synopse erst am Ende des Verfahrens veröffentlichen wird. Einen Erörterungstermin gibt es in der Regel bei der Änderung des LEP nicht, sodass am Ende keine Möglichkeit besteht, sich formell zu den Abwägungen der Landesplanungsbehörde zu äußern.

Im Ergebnis bleibt damit vollkommen unklar, wie mit den Anregungen aller Beteiligten und auch denen der Stadt Kamp-Lintfort umgegangen wurde. Diese Verfahrensweise wird aus Sicht der Stadt als unzureichend erachtet. Das Fehlen der Erläuterungen zum Umgang mit den Einwendungen trägt nicht zur Transparenz der

Entscheidungsüberlegungen der Landesplanungsbehörde bei. Die Chance zu einem gegenseitigen Austausch von Meinungen wird damit nicht genutzt. Die Stadt Kamp-Lintfort hat dadurch erneut den Eindruck gewonnen, dass ihre Belange von Seiten der Landesregierung nicht berücksichtigt, sondern lediglich „weggewogen“ wurden.

Zu Ziel 9.2-4 Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)

Hierbei beschränken wir uns nachfolgend auf das Ziel 9.2-4, auch wenn unsere damalige Stellungnahme, die wir am 25.06.2025 über das Beteiligungsportal des Landes abgegeben haben, auf verschiedene weitere Aspekte eingeht.

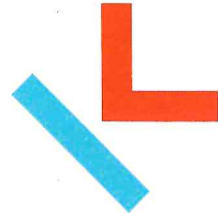
Zum neuen Passus der Prognose im Rahmen des Abgrabungsmonitorings

Im nun geänderten Ziel 9.2-4 ist folgende neue Formulierung zu finden (die geänderten Passagen sind nachfolgend unterstrichen dargestellt): „Um den Verbrauch und den Bedarf an Kies und Sand unterschiedlicher Qualitäten sowohl der Privatwirtschaft als auch der öffentlichen Hand zu ermitteln, entwickelt die Landesregierung ein wissenschaftlich begründetes Rohstoffmonitoring, welches das bestehende Abgrabungsmonitoring um eine bedarfsorientierte, in die Zukunft gerichtete Prognose ergänzt und dadurch eine verbesserte Planungsgrundlage für die Regionalplanung schafft, indem volkswirtschaftliche Aspekte und die Nachfrageperspektive einbezogen werden. Dabei werden die unter Berücksichtigung der verfügbaren Sekundärrohstoffe, alternativen Baustoffe und die Preisentwicklung von Baustoffen unter der Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit berücksichtigt, um eine belastbare Ableitung eines nachhaltigen und damit auch wirtschaftlich tragfähigen Degressionsfaktors zu ermöglichen. Als objektives, ergebnisoffenes Maß bildet der Degressionsfaktor Einsparpotenziale, aber auch gegenläufige volkswirtschaftliche Dynamiken – etwa bei stark steigender Nachfrage – sachgerecht ab.“

Zu dieser Änderung möchten wir erneut unsere Kritik an den bislang geltenden Festlegungen des Landesentwicklungsplans zur Rohstoffgewinnung hervorheben. Die Stadt Kamp-Lintfort hat sich hierzu durch Prof. Dr. Martin Beckmann, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, rechtlich beraten lassen. Mit seiner juristischen Ausarbeitung haben wir uns umfassend zur Wirksamkeit bzw. Unwirksamkeit der Raumordnungsziele des Landesentwicklungsplans zur Rohstoffgewinnung geäußert. Dazu verweisen wir auf seinen Aufsatz in der Zeitschrift Baurecht 2024 1595 ff., zum Thema „Rechtliche Anforderungen an Vorranggebietsfestlegungen für die Gewinnung von Kies und Sand in NRW“, in dem die Kritik an dem geltenden Landesentwicklungsplan unseres Erachtens ausführlich zusammengefasst ist.

Auf Basis unserer Kritik an den bisherigen Festlegungen erheben wir erneut die Forderung, die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung zur Rohstoffgewinnung des Landesentwicklungsplans grundlegend zu überarbeiten und neu zu beschließen und nicht lediglich durch das Ziel 9.2-4 zu ergänzen, bei dem zweifelhaft sein könnte, ob es sich überhaupt um ein Ziel der Raumordnung handelt.

Das Raumordnungsziel 9.2-4 greift aus Sicht von Herrn Prof. Dr. Beckmann, die wir vollumfänglich teilen, tatsächlich deutlich zu kurz, weil es lediglich auf



Einsparmöglichkeiten für Kies und Sand durch die Nutzung von Recycling-Potenzialen abhebt. Erforderlich ist, dass der Landesentwicklungsplan textlich bzw. zumindest in der Begründung klarstellt, dass für die Festlegung von BSAB nicht nur auf das Abgrabungsmonitoring und auf eine Prognose der Einsparmöglichkeiten abgestellt werden darf, sondern dass zur Feststellung des zukünftigen Bedarfs und damit auch des raumordnerischen Erfordernisses für die Festlegung von BSAB eine Prognose erforderlich ist, die nicht ausschließlich aus dem Umfang der Gewinnung von Kies und Sand in der Vergangenheit abhebt, sondern neben dem prognostizierten Bedarf auch eine Abwägung der durch den Abbau negativ betroffenen Belange einschließt. Es geht insoweit um das zur Feststellung eines raumordnerischen Erfordernisses zu ermittelnde „vernünftigerweise Gebotensein.“

Hinsichtlich der Prognose für einen bestimmten Abbaubedarf fehlt es im Übrigen weiterhin an einem räumlichen Bezug zum Plangebiet.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass das Oberverwaltungsgericht Münster im Jahr 2022 in seiner Entscheidung ausdrücklich offengelassen hat, ob die Umweltprüfung des Landesentwicklungsplans hinreichend gewesen ist, insbesondere auch mit Blick auf die Berücksichtigung globaler Klimafolgen. Nicht zuletzt berücksichtigt das Verfahren zur dritten Änderung des Landesentwicklungsplans möglicherweise auch nicht den Hinweis des OVG Münster in unseren Normenkontrollverfahren zu den Anforderungen an die Bekanntmachung der Veröffentlichung der Unterlagen zur Planänderung.

Unbeschadet der Regelungen des Raumordnungsgesetzes sind Regionalpläne nach § 18 Abs. 1 LPlG NRW den geänderten und neuen Zielen der Raumordnung im Landesentwicklungsplan anzupassen. Hierzu ist ein Hinweis geboten, dass das Ziel Nr. 9.2-4 eine Anpassung des Regionalplans Ruhr erfordert.

Zum neuen Ziel 9.2-7 Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen

Die Unterstützung der Kreislaufwirtschaft und des geplanten Degressionspfads durch das neue Ziel 9.2-7 sieht die Stadt ebenfalls ausgesprochen kritisch. Hintergrund sind zum einen verschiedene Aspekte und zum anderen in der Vergangenheit diesbezüglich mit den Kiesunternehmen und zuständigen Genehmigungsbehörden gemachte Erfahrungen, die wir nachfolgend gern erläutern. Denn seit 2019 gibt es in Kamp-Lintfort mehrfach die Anfrage eines Kiesunternehmens zur Errichtung einer Bauschutt-Recyclinganlage in einem Auskiesungsbereich, der genau die Lagegunstkriterien aufweist, die im Ziel 9.2-7 formuliert sind. Der betreffende Tagebau Rossmühle liegt im östlichen Stadtgebiet nahe der Autobahnauffahrt Rheinberg auf die BAB 57. Der Tagebau wurde in der Vergangenheit ausgekieset und wird nun seit vielen Jahren wiederverfüllt. Begründet wurde die avisierte Errichtung der Recyclinganlage mit der vermeintlich schnelleren Verfüllung des Tagebaus. Die Stadt stellte und stellt weiterhin ganz klar infrage, wie sichergestellt werden kann, dass diese Anlage, wenn sie erst einmal mit den dafür erforderlichen Investitionen errichtet ist, tatsächlich wieder zurückgebaut und der Bereich dann auch rekultiviert wird.

Es kann durchaus sein, dass einzelne Kommunen an anderen Standorten gute Erfahrungen mit Kiesunternehmen gemacht haben und eine für beide Seiten sinnvolle Lösung in einer solchen Regelung, wie im Ziel 9.2-7 formuliert, bestehen kann. In Kamp-Lintfort sind die Erfahrungen aber in allen Tagebauen mit unterschiedlichen Unternehmen durchweg kritisch zu bewerten. Bei sämtlichen Auskiesungen, die in Kamp-Lintfort betrieben werden, verlängern sich die Laufzeiten mehrere Jahrzehnte über die ursprüngliche Genehmigung hinaus. Dies liegt mitunter an den bei den seinerzeitigen Genehmigungen nicht prognostizierbaren Laufzeiten des Tagebaus sowie den in der Regel erfolgenden Tieferauskiesungen. Zwar werden die Belegenheitskommunen in den Genehmigungsverfahren beteiligt, jedoch wurden die geltend gemachten städtischen Interessen und Belange durchweg von den Genehmigungsbehörden nicht berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang möchten wir noch auf einen weiteren Aspekt eingehen, der diese Thematik hinsichtlich städtischer Interessen noch verschärfen kann. Denn auch seitens der Regionalverbandes Ruhr gab es parallel zu dem o.g. Umsetzungsinteresse einer Recyclinganlage des Kiesunternehmens im Tagebau Rossmühle Interesse, ebendort eine Deponie zu errichten. Denn der Standort wird im sogenannten Haldenkonzept des Regionalverbandes als Halde geführt. Diese zusätzliche Bedrohung, dass sich in Kombination mit der Errichtung einer Recyclinganlage im Bereich einer ehemaligen Auskiesung ein weiterer Deponiestandort in Kamp-Lintfort entwickeln könnte, wurde damals und wird weiterhin als völlig unakzeptabel betrachtet. Neben der Deponie für die Müllverbrennungsanlage und die äußerst schwierigen Auseinandersetzungen um die Deponie Eyler Berg, die ebenfalls Jahrzehnte andauern, hat die Stadt kein Interesse an einer weiteren Deponie. Diese Gefahr erscheint aus unserer Sicht realistisch, wenn solche Standorte wie der in Rossmühle, wie es in Ziel 9.2-7 formuliert ist, erst einmal als GIB mit entsprechender Zweckbindung im Regionalplan festgelegt werden. Wie eingangs ausgeführt, hat die Stadt bei der Aufstellung des Regionalplans Ruhr – insbesondere mit der Festlegung der BSAB im Regionalplan - die Erfahrung gemacht, dass städtische Belange zurückgestellt werden. Begründet wird die Zurückstellung mit dem vermeintlichen „Versorgungsauftrag“, den die Landesregierung mit dem LEP postuliert hat.

